

Wiesbaden, den 15.09.2017

Landesprojekte für Akzeptanz und Vielfalt

Im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2018 stehen, vorbehaltlich der gesetzlichen Verabschiedung durch den Hessischen Landtag, im Rahmen des Förderproduktes „Landesaktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt“ u.a. Haushaltsmittel in Höhe von 550.000 Euro für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der Politik für Akzeptanz und Vielfalt und zur Umsetzung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt zur Verfügung.

Ziel ist es, für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten zu werben, die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern und sich für ein offenes und diskriminierungsfreies Leben aller Menschen in Hessen einzusetzen.

Ein Schwerpunkt der Förderung soll die Stärkung und Vernetzung der Selbstvertretungsorganisationen der Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und intergeschlechtlichen sowie queeren Menschen sein.

Beispielhafte Förderungen und Maßnahmen können sein:

- Publikationen
- Fachtage
- Filmreihen
- Fortbildungen
- Veranstaltungen
- Projekte

Förderbedingungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gegeben. Darüber hinaus ist die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) anzuwenden.¹ Auf Ziffer 2.3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird hingewiesen.²

¹ Ziffer 5.3 der IMFR lautet: „Die Zuwendung beträgt bei Anteilfinanzierung in der Regel bis zu 50 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben ...“

² Sie lautet: „Eine Zuwendung darf ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder nur ein geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Landesinteresse nicht ins Gewicht fällt ...“. Dies ist vom Antragsteller besonders zu begründen.

Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen kommunale Träger, Vereine, Institute, Hochschulen sowie freie und andere rechtsfähige Träger in Betracht, die

- entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen,
- im Rahmen des Rechnungswesen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) beachten,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

Zeitraum der Durchführung

Die Haushaltsmittel werden vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Hessischen Landtag für das Haushaltsjahr 2018 zur Verfügung stehen. Die Projektdurchführung soll im Haushaltsjahr 2018 erfolgen und abgeschlossen sein.

Verfahren

Gesucht werden kreative und innovative Projektvorschläge, durch deren Realisierung für die Akzeptanz von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen und geschlechtlichen Identitäten geworben werden kann.

Die Anträge bzw. Projektvorschläge können ab sofort beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Antidiskriminierungsstelle, Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden eingereicht werden.

Inhalt

Die einzureichenden Anträge sollen auf folgende Punkte eingehen:

1. Allgemeine Angaben zum Projekt: Name, Träger und Ansprechperson, Anschrift, E-Mail Adresse, Telefon
2. Kosten- und Finanzierungsplanung: Förderbedarf, Eigenmittel
3. Ziele/Maßnahmen: Zielgruppe, Methoden, Struktur, Ablauf, Anliegen
4. Vernetzung/Kooperation: Zusammenarbeit mit Partner_innen, z.B. Schulen, Vereinen, Initiativen, Betrieben, Organisationen, weiteren fördernden Stellen etc.
5. Kompetenz im Themenfeld: Darstellung bisheriger Aktivitäten und Erfahrungen im Arbeitsfeld, Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter_innen
6. Nachhaltigkeit/Einschätzungen: Kontinuität im Engagement, Verstetigung des Projektes, Bedeutung des Projektes für den Hessischen Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Diesbezüglich und zur Erfüllung weiterer Voraussetzungen, beachten Sie bitte auch die Ausführungen am Ende der Ausschreibung. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration wählt aus den eingehenden Projektvorschlägen förderwürdige Anträge aus, die in 2018 realisiert werden können.

Form und Frist

Die Antragsfrist endet grundsätzlich am 30.10.2017.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln in der veranschlagten Höhe sowie des Vorliegens der zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Mit der Umsetzung der genehmigten Projekte kann erst begonnen werden, wenn dies durch das HMSI schriftlich bestätigt wurde. Dies wird voraussichtlich im März 2018 der Fall sein.

Ihre Anträge schicken Sie per Post an:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Antidiskriminierungsstelle

Dostojewskistraße 4

65187 Wiesbaden

sowie vorab per E-Mail an antidiskriminierungsstelle@hsm.hessen.de, um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Ansprechpersonen für Rückfragen und Erläuterungen:

Klaus Stehling, Tel.: 0611/817-3231, klaus.stehling@hsm.hessen.de

Susan Schmitt, Tel.: 0611/817-3258, susan.schmitt@hsm.hessen.de

Hinweise

Aufgrund bisheriger Erfahrungen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen für Projektförderungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (Auszug VV Punkt 1.3. zu § 44 LHO). Auch vorzeitige Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt kann als vorzeitiger Maßnahmenbeginn gewertet werden. Dagegen sind noch nicht rechtlich bindende Planungen und Anfragen in der Regel zulässig.

Kosten- und Finanzierungsplan:

Der Kosten- und Finanzierungsplan einer Maßnahme hat alle Einnahmen und Ausgaben, die zu einem Projekt gehören, zu enthalten. Die Zuwendungsbehörde prüft den Antrag sowie den Kosten- und Finanzierungsplan und legt fest, welche Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden können.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind unter anderem Personal- und Sachkosten in Form von lediglich kalkulierten Kosten.

Privatpersonen:

Bitte beachten Sie, dass eine Antragsstellung durch Privatpersonen nicht möglich ist.